

## Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - Ksps)

Der Markt Eckental erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung über Kinderspielplätze. Die Satzung wurde dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gem. Art. 25 Gemeindeordnung (GO) mit Schreiben vom 10.01.1996 vorgelegt.

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayBO.

### **§ 2** **Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

### **§ 3** **Allgemeine Anforderungen**

1. Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.
2. Kinderspielplätze müssen für Kinder in den verschiedenen Altersgruppen geeignet und ausgestattet sein.
3. Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 qm zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

### **§ 4** **Größe des Spielplatzes**

1. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muß je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup> betragen. Die Mindestgröße des Kinderspielplatzes bei Wohngebäuden bis 5 Wohnungen muß jedoch mindestens 40 m<sup>2</sup>, bei bis zu 10 Wohnungen mindestens 50 m<sup>2</sup> und ab Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohnungen mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
2. Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 qm sollen einen Abstand von 10 m zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
3. Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 BayBO außer Ansatz.

## **§ 5**

### **Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes**

1. Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mind. 1 qm je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 qm auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mind. 0,40 m zu schütten; er ist nach Erfordernis, mind. jedoch einmal im Jahr, zu erneuern.
2. Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z. B. Sand, Elastikplatten) mit mind. einem Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mind. zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mind. fünf Spielgeräten auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 i. V. m. DIN 7926) in Betracht.
3. Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.
4. Kinderspielplätze sind mit mind. drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mind. einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

## **§ 6**

### **Höhe des Ablösebetrages**

1. Wird die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes ganz oder teilweise abgelöst (Art. 8 Abs. 2 S. 2 bis 4 BayBO), so richtet sich die Höhe des Ablösebetrages nach dem Verkehrswert (letztmalig amtlich festgestellter Richtwert durch den Gutachterausschuß beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt), nach den Erstherstellungskosten und den kapitalisierten Unterhaltskosten für 20 Jahre sowie der nach § 4 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (V + KH + KU) \times F;$$

Dabei bedeuten:

A: Ablösebetrag in DM (Abrundung auf volle 10 DM);

V: Verkehrswert des Baugrundstückes je qm in DM;

KH: Herstellungskosten der Spielplatzfläche in qm in DM, diese sind mit 100,- DM anzusetzen;

KU: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je qm in DM, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 150,- DM anzusetzen;

F: erforderliche Spielplatzfläche in qm.

2. Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag wird um 50 Prozent gekürzt, wenn er für die Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes bestimmt ist, der für die Allgemeinheit zugänglich sein soll.

## **§ 7 Abweichungen**

Der Markt Eckental kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen von § 5 der Ksps. für zulässig erklären.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Eckental in Kraft.

Eckental, den 29.05.1996

Holndonner  
1. Bürgermeister

Az. 631  
Kr/Ra

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kinderspielplätze

vom 12.11.2001

Der Markt Eckental erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Marktes Eckental über Kinderspielplätze vom 29. Mai 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 10/1996 vom 03.06.1996) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (V + K_H + K_U) \times F;$$

Dabei bedeuten:

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 €);

V: Verkehrswert des Baugrundstückes je m<sup>2</sup> in Euro;

K<sub>H</sub>: Herstellungskosten der Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> in Euro, diese sind mit 50,00 € anzusetzen;

K<sub>U</sub>: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 75,00 € anzusetzen;

F: Erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>."

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eckental, den 12. Nov. 2001

MARKT ECKENTAL



Holndonner

1. Bürgermeister

